

Geszentwurf

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert, Dr. Uwe-Jens Rössel, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

A. Problem

Durch das Jahressteuergesetz 1996 sind die Abzugsmöglichkeiten von Mehraufwendungen wegen einer aus beruflich oder betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung wesentlich beschränkt worden. Danach können Steuerpflichtige – dies betrifft insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Ausgaben, die durch den Hausstand am Beschäftigungsort entstehen, nur noch für eine Dauer von 2 Jahren als Werbungskosten abziehen. Nach Ablauf der 2 Jahre werden die Mehraufwendungen am Beschäftigungsort als privat veranlasst angesehen.

B. Lösung

Die Begrenzung der Absetzbarkeit der Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung auf 2 Jahre ist aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Aufhebung der Begrenzung der Absetzbarkeit der doppelten Haushaltsführung im Rahmen des Einkommensteuerrechts werden für Bund, Länder und Gemeinden auf insgesamt 400 Mio. DM beziffert.

Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Nr. 6a entfällt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 13. September 2000

Dr. Barbara Höll
Heidemarie Ehlert
Dr. Uwe-Jens Rössel
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige müssen heute ein hohes Maß an Mobilität und Flexibilität nachweisen. Dies wird nicht zuletzt auch durch Politik und Wirtschaft gefordert. Gleichzeitig finden, durch das Auflösen wirtschaftlicher Strukturen in weiten Teilen der neuen Bundesländer, aber auch in zahlreichen Regionen der alten Bundesländer, immer weniger Menschen eine Beschäftigung an ihrem Wohnort. Dies hat zur Folge, dass zahlreiche Menschen eine Tätigkeit außerhalb ihres Wohnortes aufnehmen. Beschäftigungs- bzw. Betriebsort und Wohnort fallen in zunehmenden Maße auseinander. Dies betrifft allein bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bundesweit rund 379 000 Menschen.

Gerade Menschen mit Kindern sind jedoch nicht in der Lage, ihren Wohnort innerhalb der Frist von 2 Jahren an den neuen Beschäftigungs- und Betriebsort zu verlegen. So steht z. B. bei Menschen mit schulpflichtigen Kindern das föderale Bildungssystem in der Bundesrepublik Deutschland oft einem Umzug im Wege. Dazu kommt, dass in Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften immer seltener beide Partner einer Beschäftigung am gleichen Ort nachgehen können. Folglich ist in diesen Fällen einer der Partner gezwungen, z. B. dauerhaft eine Zweitwohnung zu mieten bzw. zwischen Beschäftigungs- und Wohnort zu pendeln.

Aber auch Alleinstehenden muss es ohne steuerrechtliche Sanktionen möglich sein, längerfristig einen Wohnort, der sich von ihrem Beschäftigungsort unterscheidet, beizubehalten. Anerkanntermaßen haben auch allein stehende Steuerpflichtige einen Lebensmittelpunkt, an dem sie soziale

Kontakte zu Freunden oder Verwandten pflegen, soziale Verantwortung wahrnehmen.

Insgesamt sollte es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen gewährt bleiben, trotz Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des eigenen Wohnortes, dort wohnen zu bleiben.

Aus diesem Grund sind die durch die beruflich oder betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung entstehenden Mehraufwendungen zeitlich unbegrenzt als Erwerbsaufwendungen steuerlich zu berücksichtigen. Eine entsprechende Änderung würde auch den Widerspruch zwischen den Mobilitätsanforderungen an berufstätige Menschen, die gerade auch durch die Bundesregierung immer wieder formuliert werden, und den eingeschränkten Möglichkeiten, die entsprechenden Kosten abzusetzen, auflösen.

Die zeitliche Begrenzung der Absetzbarkeit der Mehraufwendungen durch die doppelte Haushaltsführung bedeutet eine ungleiche Besteuerung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen. Während bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie bei Selbständigen die Kosten der doppelten Haushaltsführung nach der Frist von 2 Jahren als privat veranlasst definiert und demnach nicht mehr in Abzug gebracht werden dürfen, bleiben die gleichen Kosten bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages unbegrenzt steuerlich berücksichtigt: Letztere erhalten gemäß § 12 AbgG eine steuerfreie Kostenpauschale. Diese enthält, neben Bürokosten im Wahlkreis, eben auch Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung am Sitz des Deutschen Bundestages.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

